

Satzung der Kunstuniversität Linz

Studienrechtliche Bestimmungen zum PhD-Programm

§ 20 Betreuung im PhD-Programm

- (1) Folgende Mitarbeiter*innen der Kunstuniversität Linz sind innerhalb ihrer fachlichen Expertise zur Betreuung im PhD-Programm berechtigt: Universitätsprofessor*innen, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessor*innen, assoziierte Professor*innen, habilitierte Mitarbeiter*innen aus dem wissenschaftlich-künstlerischen Personal.
- (2) Auf Antrag beim für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied kann bei Bedarf eine Mitarbeiter*in aus dem künstlerisch-wissenschaftlichen Person mit einer der Habilitation vergleichbaren künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation zur Betreuung zugelassen werden. Grundlage der Zulassung ist der Nachweis gleichwertiger künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Leistungen.
- (3) Die Betreuung durch zwei betreuungsberechtigte Personen ist möglich. Die/der Zweitbetreuer*in kann aus dem Personenkreis gemäß § 20 (1) gewählt werden oder Mitarbeiter*in einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sein, muss aber in jedem Fall über eine Betreuungsberechtigung für PhD-Projekte bzw. Dissertationen oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen.
- (4) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ist in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. im Rahmen von Kooperationen berechtigt, auch Personen, die nicht an der Kunstuniversität Linz beschäftigt sind, als Erstbetreuer*innen von PhDs innerhalb ihrer fachlichen Expertisen zu bestellen. Die betreffende Person muss aber in jedem Fall über eine Betreuungsberechtigung für PhD-Projekte bzw. Dissertationen oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen. Im Falle einer externen Betreuung ist verpflichtend eine Zweitbetreuung durch eine/n betreuungsberechtigte Mitarbeiter*in der Kunstuniversität Linz vorzusehen.

§ 21 Beurteilung der PhD-Arbeit

- (1) Die PhD-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung und in elektronischer Form in der Studienabteilung einzureichen.
- (2) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied legt die PhD-Arbeit der/dem Erstbetreuer*in, gegebenenfalls der/dem Zweitbetreuer*in sowie der/dem externen Gutachter*in zur Beurteilung vor. Der/die externe Gutachter*in muss über eine Betreuungsberechtigung im Sinne des § 20 (1) verfügen. Bei Bedarf kann eine Person mit einer der Habilitation vergleichbaren künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation analog zu § 20 (2) zur Begutachtung zugelassen werden. Diese haben die Gutachten innerhalb von höchstens vier Monaten zu verfassen. Die Gutachter*innen können einem kürzeren Zeitraum zur Begutachtung zustimmen.
- (3) Die Gutachten sollen jedenfalls eine Stellungnahme zur Thematik, zu den Methoden, zur Einordnung der PhD-Arbeit in den Stand der Forschung sowie eine zusammenfassende Beurteilung enthalten. In den Gutachten muss außerdem eine Beurteilung auf der Notenskala von 1 bis 5 inkludiert sein, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Note entspricht (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend). Sollte ein Gutachten die genannten Kriterien nicht erfüllen, kann das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ein weiteres Gutachten einfordern.

- (4) Die Gesamtnote der PhD-Arbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten aus den Gutachten, das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.

§ 22 Defensio

- (1) Das Prüfungskomitee wird vom für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied bestellt und setzt sich folgendermaßen zusammen: die/der Erstbetreuer*in, gegebenenfalls die/der Zweitbetreuer*in, die/der externe Gutachter*in und zwei weitere Mitarbeiter*innen der Kunstuniversität Linz, die über eine Betreuungsberechtigung im PhD-Programm oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen. Letztere werden von der/dem jeweiligen PhD-Betreuer*in bzw. den PhD-Betreuer*innen im Einvernehmen vorgeschlagen. Der Vorschlag der Prüfer*innen wird mit einem Vorschlag eines Prüfungstermins an die Rechts- und Studienabteilung kommuniziert.
- (2) Das Prüfungskomitee wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende*n. Im Anschluss an die Defensio beurteilt das Prüfungskomitee in nicht öffentlicher Beratung die Defensio auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Note entspricht (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend). Das Ergebnis sollte vorzugsweise einstimmig zustande kommen. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.
- (3) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der PhD-Arbeit und der Note der Defensio. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.

Übergangsbestimmungen

§ 22 gilt nicht für Studierende, die nach dem alten Studienplan studieren (Senatsbeschluss vom 17. Juni 2009, letzte Zulassung im Sommersemester 2021). Für diese Studierenden bleibt **§ 23** des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen in der Fassung vom 11. November 2020 gültig.